

Ausgewählte Aspekte des totalrevidierten schweizerischen Lebensmittelrechts

Evelyn Kirchsteiger-Meier
Dozentin Qualitätsmanagement, Lebensmittelsicherheit,
Lebensmittelrecht
Fachstelle QM und Lebensmittelrecht

Homepage: <http://www.zhaw.ch/ilqi/qm-lebensmittelrecht>
E-Mail: meev@zhaw.ch

Inhalte des Referats

- Überblick neues Lebensmittelrecht 2017
- Ausgewählte Aspekte:
 - Paradigmenwechsel im neuen Lebensmittelrecht
 - Wichtige Änderungen betr. die Information über Lebensmittel
 - Akzentuierung der Selbstkontrolle und Änderungen beim Lebensmittelhygienerecht
 - Übergangsfristen



(Bild: www.blv.admin.ch)

Überblick neues Lebensmittelrecht 2017

www.lebensmittelrecht2017.ch

Zielsetzung der Revision

- **Gesundheit:** Der Schutz der Gesundheit der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten soll auf dem aktuell hohen Niveau gehalten werden. Der Gesundheitsschutz soll gleich gut sein wie in der EU.
- **Handel:** Weiterer Abbau von Handelshemmnissen gegenüber der EU.
- Aufrechterhaltung **der bilateralen Verträge** sowie der Vorteile daraus (z.B. Abbau der Veterinärkontrollen).
- Schaffen der **Voraussetzungen**, um an **Systemen der Sicherheit** für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der EU teilnehmen zu können (z.B. RASFF, Rapid Alert System for Food and Feed) => setzt jedoch Abkommen mit EU voraus.

(Quelle: www.blv.admin.ch)

Totalrevidiertes Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, «nLMG» [1]

- **Wichtigste Änderungen:**
 - Übernahme der Begriffe und Definitionen des EU-Rechts, u.a. Begriff «Lebensmittel»
 - Einführung des Täuschungsverbots für bestimmte Gebrauchsgegenstände
 - Pflicht zur Rückverfolgbarkeit für bestimmte Gebrauchsgegenstände
 - Verzicht auf Toleranzwerte für Mikroorganismen, Fremd- und Inhaltsstoffe
 - Aufgabe des Positivprinzips
 - Explizite Verankerung des Vorsorgeprinzips
 - Rechtliche Abstützung des Umgangs mit Daten
 - Regelung von Dusch- und Badewasser
- ⇒ «autonomer Nachvollzug» (Abbau von Handelshemmnissen / grenzüberschreitender Gesundheitsschutz)
- ⇒ Grundlage: sog. «EU-Basisverordnung» Nr. 178/2002 [2]

(Quelle: Botschaft zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 25. Mai 2011, BBl 2011 5571, http://www.admin.ch/ch/d/ff/2011/index0_28.html)

Tagung VDB
06.03.2017
Seite 5

Totalrevidiertes LMG, Schlussabstimmungstext vom 20.06.2014, «nLMG» [1]

**Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG)
vom 20. Juni 2014 [1]**

Art. 1 Zweck

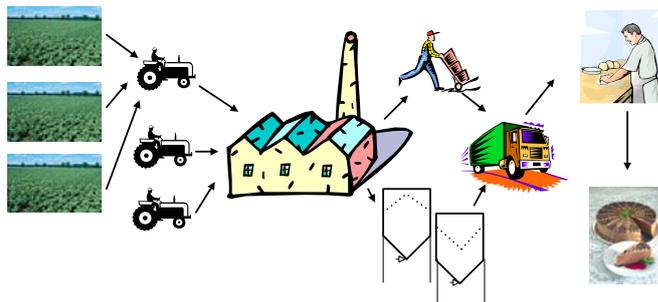
1 Dieses Gesetz bezweckt:

- a** die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten vor Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, die nicht sicher sind, zu schützen;
- b** den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sicherzustellen;
- c** die Konsumentinnen und Konsumenten im Zusammenhang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vor Täuschungen zu schützen;
- d** den Konsumentinnen und Konsumenten die für den Erwerb von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Tagung VDB
06.03.2017
Seite 6

Totalrevision LMG: Verbleibende markante Abweichung zum EU-Recht

Futtermittel werden weiterhin nicht dem LMG unterstellt sein (Grundsatzentscheid des Bundesrates, da sonst Reorganisation der Bundesverwaltung vonnöten). Gefordert wurde ein «Bundesamt für Verbraucherschutz».



Tagung VDB
06.03.2017
Seite 7

Neues Verordnungsrecht: Projekt «Largo»

Zeitlicher Überblick:

- Anhörungsverfahren vom 22. Juni bis 30. Oktober 2015.

Largo

Abgeschlossenes Anhörungsverfahren zur Revision der Verordnungen des Lebensmittelrechts

- Entscheid des Bundesrates am 16. Dezember 2016, dass das neue Lebensmittelrecht (LMG und Verordnungen) am 1. Mai 2017 in Kraft treten soll.
- Neues LMG und neue bundesrätliche Verordnungen am 31. Januar 2017 in der amtlichen Sammlung publiziert (https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2017/index_7.html); die restlichen Verordnungen sollen Ende März folgen.

Tagung VDB
06.03.2017
Seite 8

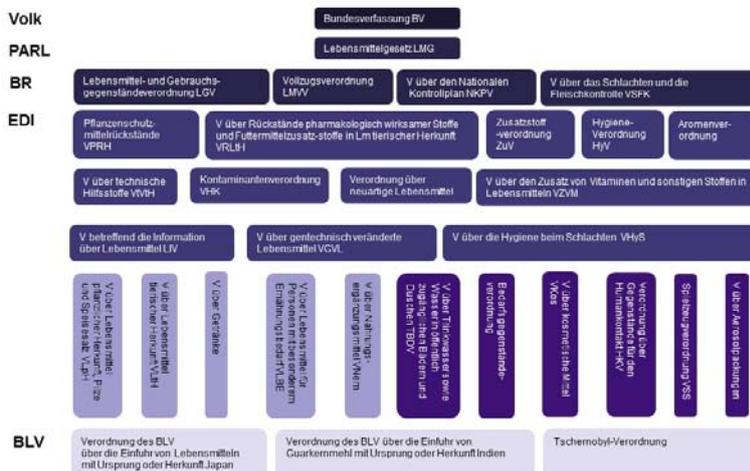
Neues Verordnungsrecht: Struktur

Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV



(Quelle: www.blv.admin.ch)

Tagung VDB
06.03.2017
Seite 9

Neues Verordnungsrecht: Wichtige Punkte zur neuen Struktur

Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften



- Lehnt sich so weit wie möglich an diejenige des EU-Rechts an
- Bisherige Fremd- und Inhaltsstoffverordnung (FIV) wird aufgeteilt in:
 - VO über Pflanzenschutzmittelrückstände (VPRH)
 - Kontaminanten-VO (VHK)
 - VO über Tierarzneimittelrückstände (VLRtH)
- Neue Verordnung über neuartige Lebensmittel (*aufgrund des Wegfalls des Positivprinzips für Lebensmittel*)
- Bisherige Zusatzstoffverordnung wird aufgeteilt in:
 - Zusatzstoff-VO (ZuV)
 - Aromen-VO
- Zusammenlegung von thematisch übereinstimmenden Verordnungen:
 - z.B. VO über Getränke, VO über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft (VLpH)
- Neue Verordnungen für spezifische Lebensmittel geschaffen:
 - z.B. VO über Nahrungsergänzungsmittel (Vnem)
- Bisherige LKV in LIV umbenannt.

Tagung VDB
06.03.2017
Seite 10

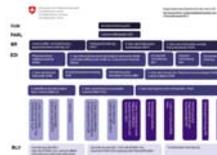
Backbranche: Wo finde ich was?

- **Getreide, Hülsenfrüchte, Müllereiprodukte, Teigwaren, Backwaren: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft (VLpH)**
- **Beispiele bisherige Fremd- und Inhaltsstoffe:**
 - Mykotoxine => Kontaminanten-VO, Anhang 2
 - Weitere mikrobielle Toxine => Kontaminanten-VO, Anhang 9
 - Cumarin => Aromen-VO, Anhang 4

		Höchstmenge mg/kg	
2.13	Cumarin	Traditionelle und/oder saisonale Backwaren, bei denen Zimt in der Kennzeichnung angegeben ist	50
		Frühstücksgetreideerzeugnisse einschliesslich Müsli	20
		Feine Backwaren ausser traditionelle und/oder saisonale Backwaren, bei denen Zimt in der Kennzeichnung angegeben ist	15
		Dessertspeisen	5

Ein Tipp

- **Lesen Sie zu einem Thema immer:**
 - Das Lebensmittelgesetz (LMG)
 - Die Bundesratsverordnung (LGV etc.)
 - Die EDI-Verordnung (LIV etc.)
 - Die BLV-Verordnung (falls im betreffenden Bereich vorhanden)
- **Das LMG und die Bundesratsverordnung enthalten wichtige Grundsätze. Diese werden auf Stufe EDI und BLV-Verordnung nicht wiederholt.**



Ausgewählte Aspekte: Paradigmenwechsel im neuen Lebensmittelrecht

Paradigmenwechsel: Abkehr vom Positivprinzip

- Bisher waren alle Lebensmittel verboten, die nicht explizit im Verordnungsrecht umschrieben waren. Diese Lebensmittel benötigten eine Bewilligung (Positivprinzip), vgl. Art. 8 LMG [3]. Neu sind alle Lebensmittel erlaubt, wenn sie sicher sind und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Mit dieser Liberalisierung soll die **Innovationskraft der schweizerischen Lebensmittelwirtschaft** gestärkt werden.
- Bisherige Sachbezeichnungen wurden weitgehend beibehalten (Ausnahme z.B.: Bezeichnungen «Normalbrot» und «Spezialbrot» wurden zugunsten der Bezeichnung «Brot» aufgehoben). Art. 14 nLGV [4]: Lebensmittel dürfen nur mit der Sachbezeichnung eines umschriebenen Lebensmittels bezeichnet werden, wenn sie der Umschreibung und den damit verbundenen Anforderungen entsprechen.



Paradigmenwechsel: Abkehr vom Positivprinzip

- Konsequenz: **Einführung Novel Food Konzept** (vgl. Art. 7 Abs. 5 nLMG [1])
 - Vgl. Art. 15 ff nLGV (totalrevidierte Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung [4])
 - Neue Verordnung: Verordnung über neuartige Lebensmittel. Regelt das Bewilligungsverfahren.
 - Stichtag: 15. Mai 1997
 - In Analogie zur «Novel-Food-Verordnung» der EU (Verordnung (EG) Nr. 258/97 [5]), respektive neu die Verordnung (EU) Nr. 2015/2283, in Kraft ab 31.12.2015 [6])
- Beispiel aus EU:
 - 
 - 2008/575/EG: Entscheidung der Kommission vom 27. Juni 2008 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von getrocknetem Baobab-Fruchtfleisch als neuartige Lebensmittelzutat im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 183 vom 11.7.2008, S. 38–39. [7])

Novel-Food-Zulassungen in der EU abrufbar unter

http://ec.europa.eu/food/safety/novel_food/index_en.htm [20.02.2017].

Tagung VDB
06.03.2017
Seite 15

Ausgewählte Aspekte: Wichtige Änderungen die Information über Lebensmittel

(Grundlage: EU-Verordnung Nr. 1169/2011 [8].
Die LIV [9] ersetzt die bisherige LKV [10] auf den 1. Mai 2017)

Tagung VDB
06.03.2017
Seite 16

Angebote mit Einsatz von Fernkommunikationstechniken

Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften



Art. 44 nLGV [4] in Verbindung mit LIV [9]

Art. 44

¹ Werden vorverpackte Lebensmittel mit Einsatz von Fernkommunikationstechniken angeboten, so müssen die Konsumentinnen und Konsumenten über die gleichen Informationen verfügen, die bei der Abgabe vor Ort zur Verfügung gestellt werden müssen. Dabei gilt:

- a. Zum Zeitpunkt des Anbietens der Ware müssen alle lebensmittelrechtlich vorgeschriebenen Angaben verfügbar sein und auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäfts erscheinen oder durch andere geeignete Mittel, die eindeutig anzugeben sind, unentgeltlich bereitgestellt werden; ausgenommen sind das Haltbarkeitsdatum und das Warenlos.
- b. Zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware müssen alle lebensmittelrechtlich vorgeschriebenen Angaben verfügbar sein.

[...]



(Foto: Juergen Jotzo / pixelio.de)

Tagung VDB
06.03.2017
Seite 17

Verpflichtende Nährwertdeklaration

Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften



Art. 12 Abs. 1 lit. h nLMG [1], Art. 36 Abs. 1 lit. g nLGV [4], Art. 3 Abs. 1 lit. n, Art. 21 ff., Anhang 9 (Ausnahmen), Anhang 11 (Darstellung), Anhang 12 (Umrechnungsfaktoren) LIV [9]

- Verpflichtend bei vorverpackten Lebensmitteln (Energiewert und Gehalt an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiss und Salz).
- Es besteht auch die Möglichkeit, die sogenannte «Kleine Nährwertdeklaration» anzugeben (Energiewert, Fett, Kohlenhydrate, Eiweiss und Salz).
- Unter anderem handwerklich produzierte Produkte, Produkte mit lokaler Abgabe sowie offen angebotene Lebensmittel benötigen keine Nährwertdeklaration.

Nährwertdeklaration	je 100 g
Energie	XY kJ / XY kcal
Fett	XY g
-davon gesättigte Fettsäuren	XY g
Kohlenhydrate	XY g
-davon Zucker	XY g
Eiweiss	XY g
Salz	XY g

Tagung VDB
06.03.2017
Seite 18

Produktionsland des Lebensmittels und Herkunft von Zutaten (1)

- **Produktionsland:** Art. 12 Abs. 1 lit. a nLMG [1], Art. 36 Abs. 1 lit. e nLGV [4], Art. 15 LIV [9]
- **Herkunft:** Art. 13 Abs. 1 lit. c nLMG [1], Art. 36 Abs. 1 lit. f nLGV [4], Art. 16 und 17 LIV [9]
- **Produktionsland:** Wie bisher auf allen vorverpackten Lebensmitteln obligatorisch, jedoch kann bei verarbeiteten Lebensmitteln das Produktionsland auch als übergeordneter geografischer Raum wie «EU» oder «Südamerika» angegeben werden. Diese Erleichterung gilt auch für geschnittene Mischprodukte wie Schnittsalat oder Fruchtsalat sowie für Honigmischungen.
- **Herkunft von Zutaten (Ausgangsprodukten):** Anzugeben, falls Anteil der Zutat am Enderzeugnis 50% und mehr beträgt (bei Zutaten tierischer Herkunft 20%) und die Aufmachung des Produkts darauf schliessen lässt, dass die Zutat eine Herkunft hat, die nicht zutrifft.
- Spezifische Angaben für Fleisch (einzelne Stücke von Rind, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel) sowie Fisch.

Produktionsland des Lebensmittels und Herkunft von Zutaten (2)

Beispiel:

- Tomatensauce «Sugo Toscano» mit Tomatenkonzentrat, hergestellt in Italien. Herkunft der Tomaten: Frankreich. Flasche enthält Bild mit toskanischer Landschaft.
 - Produktionsland der Tomatensauce: Italien
 - Herkunft der Tomaten (Frankreich) für das Tomatenkonzentrat (mehr als 50%) muss angegeben werden, da die Aufmachung der Flasche (toskanische Landschaft) darauf schliessen lässt, dass das Produkt vollumfänglich aus Italien stammt.

(Beispiel: BLV)



(Foto: tastemagazin.ch)

Offen in Verkehr gebrachte Lebensmittel

Art. 12 Abs. 5 nLMG [1], Art. 39 nLGV [4], Art. 5 LIV [9]

- Wie bisher: Grundsätzlich ist in gleicher Weise wie für vorverpackte Lebensmittel zu informieren. Es kann jedoch auf schriftliche Angaben verzichtet werden, wenn Information der Konsumentinnen und Konsumenten auf andere Weise gewährleistet ist.
- Neu: Auch bei Fisch im Offenverkauf ist künftig das Herkunftsland bzw. das Fanggebiet schriftlich anzugeben (Fisch ganz, filetiert oder in Stücken); dies ist eine Konsequenz aus der *Motion 12.4026 Schelbert : Gleichbehandlung von Fleisch und Fisch; Deklarationspflicht bei Fischen.*
(Bei Fleisch gilt die Regelung betr. schriftlicher Herkunftsangabe bereits heute).
- Neu: Mündliche Auskunft für Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können sowie bei Verwendung des Enzyms Transglutaminase (Angabe: «Für Personen mit Zöliakie nicht geeignet») nur dann, wenn schriftlich darauf hingewiesen wird, dass die Informationen mündlich eingeholt werden können, die Informationen dem Personal schriftlich vorliegen oder eine fachkundige Person unmittelbar zur Verfügung steht.

Ausgewählte Aspekte: Akzentuierung der Selbstkontrolle und Änderungen beim Lebensmittelhygienerecht

Akzentuierung der Selbstkontrolle

Art. 26 nLMG [1], Art. 73 ff nLGV [4]

- Detaillierte Umschreibung der Pflichten der Betriebe, unterteilt nach
 - Lebensmittelbetriebe
 - Gebrauchsgegenständebetriebe
 - Handelsbetriebe für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände
- Erleichterte Selbstkontrolle in Kleinbetrieben möglich (Betriebe bis 9 Mitarbeitende) => umzusetzen in Branchenleitlinien.



(Foto: zhaw)

Vom Grenz-/Toleranzwert zum Höchstmengenkonzept

- Neu: Höchstmengen bei Pestizidrückständen und Kontaminanten
=> Gesundheitsschutz + gute Agrarpraxis
- Bisher: Strikte Trennung GHP und Gesundheitsschutz; neu beide Kriterien in einem Wert berücksichtigt => Toleranzwerte erübrigen sich
- Bei Überschreitung der Höchstmengen können verhältnismässige Massnahmen angeordnet werden (Risikobewertung):
 - Das Lebensmittel muss nicht zwingend vom Markt genommen werden.
 - Die Massnahmen können auch zur Verbesserung des Prozesses abzielen
- Mehr Spielraum zur Verhinderung von Food Waste



(Foto: zhaw)

Ausgewählte Aspekte: Übergangsfristen

Übergangsfristen

Übergangsfrist	Betroffen
Keine Übergangsfrist	Begriffe, Definitionen und Konzeptionen des Lebensmittelgesetzes Höchstwerte, welche die Gesundheit betreffen Grundsätze der Bewilligungsverfahren Gesundheits- und Täuschungsschutz bei neuartigen Lebensmitteln
Übergangsfrist von 1 Jahr	Vorschriften im Bereich Offenverkauf, Fernkommunikationstechniken (z. B. Internet) Verbot des Inverkehrbringens von Kosmetika, die mit Versuchstieren getestet wurden. Einführung der verstärkten Kontrollen bei gewissen pflanzlichen Lebensmitteln aus Staaten ausserhalb der EU
Übergangsfrist von 4 Jahren	Etikettierung und Werbung von vorverpackten Produkten Für nach altem Recht unbefristete Bewilligungen ist ein Gesuch um Weiterführung einzureichen.
Übergangsfrist von 10 Jahren	Sanierungen bei öffentlich zugänglichem Dusch- und Schwimmbadanlagen, welche die Vorschriften nicht einzuhalten vermögen

Erwähnte Rechtsvorschriften (in der jeweils aktuellen Fassung)

- [1] Totalrevidiertes Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (nLMG), Schlussabstimmungstext vom 20. Juni 2014 (AS 2017 249).
- [2] Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, *ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.*
- [3] Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992, *SR 817.0 (wird ab 1. Mai 2017 durch das nLMG abgelöst).*
- [4] Totalrevidierte Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (nLGV) vom 16. Dezember 2016, *AS 2017 283.*
- [5] Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten, *ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1.*

Erwähnte Rechtsvorschriften (in der jeweils aktuellen Fassung)

- [6] Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission, *ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1–22.*
- [7] 2008/575/EG: Entscheidung der Kommission vom 27. Juni 2008 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von getrocknetem Baobab-Fruchtfleisch als neuartige Lebensmittelzutat im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates, *ABl. L 183 vom 11.7.2008, S. 38–39.*
- [8] Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel [...], *ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18.*

Erwähnte Rechtsvorschriften (in der jeweils aktuellen Fassung)

- [9] Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (LIV). Als Vorabinformation abrufbar unter <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/rechts-und-vollzugsgrundlagen/gesetzgebung-lme/verordnungen-und-erlaeuterungen-lebensmittelrecht-2017.html> [20.02.2017].
- [10] Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV) vom 23. November 2005, SR 817.022.21 (wird ab 1. Mai 2017 durch die LIV abgelöst).